

SATZUNG des Vereins der Freunde der Meersburger Sommerakademie e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Meersburger Sommerakademie e.V.“ mit Sitz in Meersburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer VR 580479 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die finanzielle Unterstützung der Veranstaltungen der Meersburger Sommerakademie. Darüber hinaus will der Verein auch musikalisch-inhaltliche Anregungen geben und die Öffentlichkeitsarbeit mittragen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens und der Wohnung in Textform per E-Mail einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen. Die Mitglieder sind berechtigt, jährlich eine Veranstaltung des Vereins kostenlos zu besuchen, sofern der Eintrittspreis nicht den Mitgliedsbeitrag zum Verein übersteigt. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen in schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter, der selbst Mitglied des Vereins sein muss, ausgeübt werden. Ein Mitglied kann höchstens zwei andere Mitglieder vertreten. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss und durch Auflösung bei juristischen Personen. Der freiwillige Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstands möglich.

III. Organe des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Wahl des Vorstands, Entgegennahme des Jahresberichts, Entlastung des Vorstands, Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Beschluss von Satzungsänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und kann auch elektronisch (virtuell/online) abgehalten werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer mindestens acht Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Geschäftsführer schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es genügt die Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Über die Verhandlungen und über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 12 Weitere Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für diese weiteren Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die jährliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Personen: dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Kassier und dem Leiter der Meersburger Sommerakademie (alle Personen m/w). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt mit Ausnahme des Leiters der Meersburger Sommerakademie, der kraft Amtes dem Vorstand angehört. Die Wahlen finden auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit Amtsniederlegung oder der Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds. Einem Vorstandsmitglied kann während der Dauer seiner Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit das Amt nur dann entzogen werden, wenn sich die Mitgliederversammlung in derselben Versammlung auf ein neues Mitglied des Vorstands mit Stimmenmehrheit einigt. Wird kein neues Vorstandsmitglied gewählt oder nimmt der Gewählte das Amt nicht an, so ist die zuvor erfolgte Abwahl gegenstandslos und unverbindlich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer durch Amtsniederlegung oder Tod aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 14 Geschäftsbereich des Vorstands

Jedes der 5 Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt somit den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 31. August 2023 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald diese Fassung der Satzung im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen ist.

Eintragung erfolgte beim Amtsgericht am 27.12.2023